

Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006

I. Grundsätzliches

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Sie ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Die Gefährdung des Kindeswohls stellt den einzigen Grund für die Versagung der Erlaubnis dar. Die der Erlaubnis entgegenstehenden Tatsachen sind von der Erlaubnisbehörde ggf. darzulegen und zu beweisen.

Die Maßstäbe für die Prüfung, ob das Kindeswohl gewährleistet ist, ergeben sich aus der Funktion des Erlaubnisvorbehaltes. Dieser dient der Ausübung des staatlichen Wächteramtes, also der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Aufgabe des Staates ist es deshalb nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten, sondern sicherzustellen, dass Mindestanforderungen beachtet werden. „Mindeststandards eingehalten“ kann allerdings nicht bedeuten, dass ein Träger seine Verpflichtung durch ein „Primitivangebot“ erfüllen könnte. Vielmehr muss er soviel an Personal und Ausstattung aufwenden, dass allen Kindern die notwendige Zuwendung zuteil werden kann.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Jugend und Familie, Landesjugendamt, als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde muss sich vom Vorliegen der Voraussetzungen durch die Prüfung der vorgelegten Unterlagen, auch durch eine Prüfung der Einrichtung an Ort und Stelle, ein Bild verschaffen.

II. Verwaltungsverfahren

1. Mitwirkungspflichten des Antragsstellers

Antragstellung

Der Träger hat rechtzeitig vor Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung einen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis (nach § 45 SGB VIII) an den überörtlichen Träger zu stellen.

Einzureichende Unterlagen

Schriftlich und vollständig ausgefüllter Antrag nebst Anlagen des Trägers gemäß vorgegebenem Formular mit Angaben

- zum Träger
- zur Einrichtung einschl. Konzept und Leistungsvertrag bzw. Entwurf gem. § 16 KiföG M-V und
- zum Personal

Zutrittsrecht

Der Träger hat den Mitarbeitern der Erlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII Zutritt zu gewähren.

2. Beteiligungspflichten der Erlaubnisbehörde

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII prüft der überörtliche Träger nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle, ob Versagungsgründe für die Erteilung der Erlaubnis bestehen.

Die Prüfung bezieht sich auf die räumlich - sächlichen, personellen, konzeptionellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Sie sind durch die zuständige Behörde zu bewerten und stellen die Grundlage für die Bescheiderteilung dar.

Aufgrund der vielfältigen Fallgestaltungen ist eine ansatzweise umfassende Darstellung im Hinblick auf mögliche Versagungsgründe ausgeschlossen.

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls schriftliche behördliche Aussagen zu den Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes einzuholen.

3. Örtliche Prüfung durch die Erlaubnisbehörde

Bei der örtlichen Prüfung ist abzugleichen, ob die Angaben in den eingereichten Unterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen und ggf. Versagungsgründe festzustellen sind.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu beziehen:

Personalausstattung

- Erzieher-Kind-Schlüssel nach § 10 Abs. 5 KiföG M-V gemäß der Satzung des örtlichen Trägers
- Pädagogische Fachkräfte im Sinne des §§ 11 und 10 Abs. 4 und 7 KiföG M-V,
- besondere Anforderungen an die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung gemäß § 10 Abs. 10 KiföG M-V,
- Anforderungen an gruppenunterstützende Aufgaben und Tätigkeiten (§ 10 Abs. 4 KiföG M-V),
- Angebot an notwendiger Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte bzw. im Falle erstmaliger Erteilung einer Erlaubnis die Möglichkeit der Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an solchen Maßnahmen.

Neben der fachlichen Befähigung des Personals sind dessen ausreichende Fortbildung und die persönliche Eignung gem. § 45 SGB VIII i. V. m. § 72 a SGB VIII zu überprüfen.

Es besteht das Erfordernis einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften in der Einrichtung, die der Einrichtungsträger zur Verfügung haben muss. Es muss besonderen personellen Belastungen vorgebeugt sein. Auch Krankheits- und Urlaubsvertretungen müssen sichergestellt sein.

Für die Abgrenzung der personellen Mindestausstattung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen den Gesichtspunkten der erforderlichen Aufsichtspflicht und der

Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung der Kinder. Die gesetzlichen Personalschlüssel sind einzuhalten.

Räumliche Gegebenheiten

- altersgerechte, funktionsgerechte und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung entsprechende Ausgestaltung der vorzuhaltenden Fläche in Grundriss, Baugestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattung,
- brandschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften sowie Arbeitsstättenverordnung und Gerätesicherheitsgesetz,
- nutzbare Außenspielfläche,
- Mindestflächenbedarfe nach Landesbauordnung sowie entsprechenden DIN-Vorschriften,
- altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen sowie der Verkehrsflächen (Gruppenräume, evt. Schlafräume, Sanitärräume, Garderoben, Gemeinschaftsräume, Teeküchen/Essenausgaberräume, Abstellräume, Flure).

Wenn folgende Richtwerte/Bedingungen eingehalten werden, ist insoweit eine Kindeswohlgefährdung nicht zu erwarten.

1. Flächen für Gruppen-, Schlaf- und Sanitärräume:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| - Gruppenraum | 2,5 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Gruppennebenraum | 1,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Schlafräum (für Kinder unter 2,5 Jahren) | 2,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Garderobenraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Sanitärraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |

2. Außenspielflächen:

- 10 m² pro Kind nutzbare Spielfläche außen,
- 200 m² nutzbare Spielfläche bei Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe

3. Spielflächen:

- Bewegungsangebote durch Spielgeräte,
- Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.),
- Sandspielmöglichkeiten,
- Grünflächen,
- Künstlicher bzw. natürlicher Sonnenschutz,
- Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen).

4. Gruppenräume:

- Ausreichendes, der Altergruppe und Gruppenstärke entsprechendes Mobiliar (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugtruhen und –schränke),
- Kuschecken, Spielecken und Spielteppiche,
- Rückzugmöglichkeiten im Raum,
- ausreichend altersgerechtes Spielmaterial und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände,
- Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit,

- Sonnenschutz vor den Fenstern,
- ästhetische Ausgestaltung unter Einbeziehung der Kinder.

5. Zusätzliche Räume je Einrichtung:

- Ab drei Gruppen wird empfohlen, einen Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. einzurichten,
- bei Vorhandensein kleinerer Nebenräume sollten diese entsprechend der Konzeption des Trägers der Einrichtung für die sozialpädagogische Arbeit genutzt werden,
- Vorhaltung von Räumlichkeiten für Hortkinder zur Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- zur Umsetzung spezifischer pädagogischer Ansätze.

Bei Unterschreitung der Richtwerte ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.

Hygiene/Gesundheit

- Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung (Zeugnisse/Bescheinigungen),
- Kenntnisse der Fachkräfte über die sich aus den Regeln der Hygiene sowie dem Infektionsschutzgesetz und der Biostoffverordnung ergebenden Pflichten und Maßnahmen der Ersten Hilfe,
- (räumliche) Isolierung eines Kindes im Krankheitsfall,
- Mitteilungspflichten gegenüber den Gesundheitsämtern über übertragbare Krankheiten oder entsprechende Verdachtsfälle sowie nicht meldepflichtige Krankheiten,
- erforderliche Sicherheitsvorkehrungen, Vorhalten von Verbandskästen,
- Vorschriften der für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Unfallversicherungsträger.

4. Abschluss des Verfahrens

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ggf. ist die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu versehen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d. h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten (vgl. § 32 Abs. 3 SGB X).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung gefährdet werden würde, und die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht durch den Erlass von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

Anlage**Aktuelle Vorschriften zum Versicherungs-, Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Stand: 8. September 2006

UVV Grundsätze der Prävention	GUV-V A1
UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3
UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4
UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV-V A6/7
UVV Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	GUV-V A8
Richtlinien für Kindergärten - Bau und Ausrüstung -	GUV-SR 2022
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen (Broschüre)	GUV-SI 8029
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen (Faltblatt)	GUV-SI 8001
Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen	GUV-SI 8066
Naturnahe Spielräume	GUV-SI 8014
Außenspielflächen und Spielplatzgeräte	GUV-SI 8017
Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen	GUV-SI 8018
Mehr Sicherheit bei Glasbruch	GUV-SI 8027
Sicherheit fördern im Kindergarten	GUV-SI 8045